

Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

Gemeinde Heinfels

In seiner Sitzung vom 20.11.2019 hat der Gemeinderat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, BGBl. I Nr. 103/2019 nachstehende Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung erlassen. Der Gemeinderat hat am 23.11.2022 die Gebührensätze angepasst.

§ 1 Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Heinfels erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabbenutzungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Graberrichtungsgebühr

a. Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) Ein Doppelgrab (Familiengrab)	357,90 €
(2) Ein Einzelgrab	357,90 €
(3) Ein Kindergrab	144,60 €
(4) Ein Urnengrab	103,40 €

b. Die Lieferung und Verlegung der unter § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Grabumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und gelten folgende Gebühren:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	357,90 €
(2) Für ein Einzelgrab	289,10 €
(3) Für ein Kindergrab	144,60 €
(4) Für ein Urnengrab (Fachabdeckung)	289,10 €

§ 3 Grabbenutzungsgebühren

Für die Benutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenutzungsgebühren eingehoben, die für die Dauer von zehn Jahre gelten:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	137,60 €
(2) Für ein Einzelgrab	68,80 €
(3) Für ein Kindergrab	34,50 €
(4) Für ein Urnengrab	68,80 €

Die Verlängerungsgebühr nach den ersten zehn Jahren beträgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren:

(1) Für ein Doppelgrab (Familiengrab)	137,60 €
(2) Einzelgrab	68,80 €
(3) Kindergrab	34,50 €
(4) Urnengrab	68,80 €

Grabstätten mit Beerdigungsverbot im Sinne des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung sind von der Benützungsgebühr befreit.

§ 4 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Benützung der Auferstehungskapelle beträgt 41,20 €.
2. Wenn Grabmonumente gegebenenfalls bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr von 41,20 € zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.11.2018 außer Kraft. Die am 23.11.2022 festgesetzte Gebührenänderung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.